



Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft Köln, 50926 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Carsten Gerlach
Im Setzling 7

61 44 Oberursel

Am Justizentrum 13
50939 Köln

Telefon: (0221) 4770
Durchwahl (0221) 477
Telefax (0221) 477 4030

Datum
15.10.1999

Aktenzeichen
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
110 Js 752/99

Ihr Zeichen
929/99CG10/s

Hausruf
45 23

Ermittlungsverfahren gegen A
aufgrund der Strafanzeige Ihres Mandanten, des
Unternehmens Heinz Gerlach - Direktor Anlegerschutz
vom 21. September 1999

ANLAGE (Kopie):
Schutzschrift vom 13.10.1999;

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten A
habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 170
Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Dem Beschuldigten wurden die mit Ihrer Strafanzeige erhobenen
Vorwürfe zur Kenntnis gebracht. Der Beschuldigte hat sich
durch umfangreichen Schriftsatz seines Verteidigers vom
13.10.1999 unter Beifügung von verschiedenen Anlagen zu den
einzelnen Vorwürfen eingelassen.
Diese Einlassung füge ich der Einfachheit halber diesem
Bescheid bei.

Auch wenn es sich bei den entsprechenden Stellungnahmen - genauso wie bei den Gutachten Ihres Mandanten - um sogenannte Auftragsarbeiten (für den Beschuldigten) gehandelt hat, welchen der Unterzeichner verständlicherweise durchaus kritisch gegenübersteht, entkräften diese Stellungnahme auch bei kritischer Würdigung die von Ihrem Mandanten erhobenen Vorwürfe völlig.

Selbst wenn in einzelnen Passagen dieser Stellungnahmen entsprechende subjektive Wertungen enthalten sind, was in den Gutachten durch entsprechende Passagen wie „unseres Erachtens“ oder „die Angaben sind unseres Erachtens für eine Anleger nicht anlageentscheidend“ zum Ausdruck kommt, und man diese nachvollziehen kann, aber nicht muß, entlasten diese Stellungnahmen den Beschuldigten entscheidend. Entsprechendes gilt bereits hinsichtlich des Berichts über die Prüfung des Prospektes zum Fundus Fonds 32, welcher von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Abstoß & Wolters unter dem 23.04.1997 erstellt wurde.

Diese Stellungnahmen und Gutachten schließen bereits den Vorwurf der unrichtigen vorteilhaften Angaben oder das Verschweigen nachteiliger Tatsachen in objektiver Sicht aus. Darüber hinaus wäre auch in subjektiver Hinsicht ein Vorsatz bezüglich eines Betruges i.S.d. § 263 zum Nachteil der Anleger, bzw. eines Kapitalanlagebetruges nach § 264 a StGB nicht gegeben. Dieser Vorsatz muß sich nämlich auf alle Tatbestandsmerkmale erstrecken, wobei allerdings ein bedingter Vorsatz genügt. Nach den vorgelegten Gutachten wird man dem Beschuldigten aber nicht ernsthaft zur Last legen können, daß er die entsprechenden Angaben vorsätzlich unrichtig gemacht und nachteilige Tatsachen vorsätzlich verschwiegen hat. Dies setzte nämlich voraus, daß man dem Beschuldigten zumindest nachweisen könnte, daß er die Unrichtigkeit der Angaben erkannt hätte.

Das Ermittlungsverfahren war daher einzustellen.

Bitte versuchen Sie auch, Ihren Mandanten noch folgendes zu vermitteln.

Wie Ihr Mandant vermutlich weiß, ist der Unterzeichner bereits einmal Dezentriert eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer Strafanzeige aus dem Hause Ihres Mandanten gewesen. Die seinerzeit erhobenen Vorwürfe haben sich ebenfalls - bedauerlicherweise erst nach strafprozessualen Maßnahmen im Sinne der §§ 102 ff. StPO - als haltlos herausgestellt, was den seinerzeitigen Vertreter des Unterzeichners sogar zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Anzeigerstatteerin Anlaß gab. Dieses Verfahren ist vom Unterzeichner ebenfalls eingestellt worden.

In jenem Verfahren hat der Unterzeichner erstaunt zur Kenntnis nehmen müssen, daß der Anzeigerstatteer anscheinend durch Publikation der in der Ermittlungsakte geführten Korrespondenz Geld verdient, indem er diese durch Verbreitung auf CD-ROM gegen Entgelt veröffentlicht.

In dem jetzt zu entscheidenden Falle scheint die Anzeige ebenfalls vor diesem Hintergrund erhoben worden zu sein. Hierfür spricht auch der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt und insbesondere die Prozeßgeschichte, wonach die Strafanzeige erst dann erstattet wurde, nachdem die Zivilklage des „mit Ihrem Mandanten kooperierenden“ „Verbandes Sozialer Wettbewerb e.V.“ schon längst zurückgenommen worden war.

Besonders bedenklich aber stimmt den Unterzeichner der Umstand, daß Ihr Mandant als späterer Anzeigerstatteer nach dem von dem Beschuldigten mit Anlage 2 vorgelegten Fax vom 14.03.1997 der F sein

„Prospektierungs-Know-How“ in Form einer „Prospekt-Vorprüfung“ entgeltlich für 25 TDM angeboten hatte, was in der Strafanzeige allerdings noch nicht einmal erwähnt wurde. Vor diesem Hintergrund kann man sich des Verdachts nicht erwehren, daß die Motivation für die Strafanzeige nur darin liegt, dem Beschuldigten durch diese „Strafaktion“ vor Augen zu führen, daß er besser das diesmal vergeblich angebotene „Prospektierungs-Know-How“ des Anzeigerstatteers natürlich gegen Entgelt angenommen hätte.

Insofern wird bei evtl. künftigen Strafanzeigen Ihres Mandanten zu prüfen sein, ob nicht vor Aufnahme von weiteren, gegen

die Beschuldigten gerichteten Ermittlungen zunächst eine umfangreiche, entsprechende Belehrungen enthaltende, ggf. richterliche Vernehmung des Anzeigerstatters vorgeschaltet werden muß, um diesen zu dem kompletten Umfang der Korrespondenz mit den jeweiligen Beschuldigten zu vernehmen.

Hochachtungsvoll

(Hartung)
Staatsanwalt